	<h1>Pflege- und Betreuungsbedingungen</h1>	Ausgabe:	2006-07-27
		Seite:	1 von 6

§ 1 Vertragsgegenstand

Aufgrund des Komplexitätsgrades, insbesondere durch ein hohes Datenaufkommen bei einer zentralen Datenhaltung, ist eine regelmäßige Überprüfung des installierten Systems erforderlich, die über die bloße Software-Wartung und Betreuung hinausgeht. Der Vertragspartner beauftragt Q-DAS[®] mit der Durchführung der Pflege und Betreuung der installierten Q-DAS[®] Software auf dem System des Vertragspartners.

Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind der Update-Service für die Q-DAS[®] Software sowie sämtliche Leistungen, die Gegenstand des gesondert abzuschließenden Software-Wartung und Betreuungsvertrages gem. den „Software-Wartung und Betreuungsbedingungen für telefonischen Support“ sind. Software-Updates sind entweder über einen gültigen Wartungsvertrag abgedeckt oder müssen separat erworben werden.

§ 2 Umfang der Leistungen


Pflege und Betreuung der Q-DAS[®] Software

Der Pflegevertrag umfasst die Unterstützung des Vertragspartners durch einen oder mehrere Q-DAS[®] Mitarbeiter am System des Vertragspartners. Dies kann einerseits eine direkte Betreuung vor Ort sein oder, soweit technisch und organisatorisch möglich, eine Betreuung durch Ferndiagnose bzw. Überlassung des Datenbestandes. Welche Möglichkeit im Einzelfall sinnvoll ist, wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Q-DAS[®] und dem Vertragspartner entschieden.

Bei einem Einsatz beim Vertragspartner fallen zusätzlich Reisekosten und Spesen gemäß der aktuellen Q-DAS[®] Preisliste an.

Typische Leistungen, die im Rahmen dieses Vertrages abgedeckt sind:

- Überprüfung der installierten Q-DAS[®] Komponenten und deren Zusammenspiel
- Analyse der Q-DAS[®] spezifischen Datenbankinhalte und Korrektur von fehlerhaften Datenbeständen
- Optimierung des Datenbestandes
- Installation und Inbetriebnahme neuer Komponenten, die über einen Wartungsvertrag abgedeckt sind bzw. neu erworben werden
- Durchführung von Tests, insbesondere zur Überprüfung des Datenflusses
- Einweisung der Q-DAS[®] Produktadministratoren oder der Produktverantwortlichen vor Ort in die neu installierten Komponenten
- Integration von Messgeräten über die Online-Standardschnittstelle nach Machbarkeitsprüfung
- Überprüfung der Datenquellen auf Einhaltung des Q-DAS[®] ASCII-Transferformates
- Unterstützung des Vertragspartners bei der Abstimmung des Datenformats mit Messgeräteherstellern
- Optimierung der verschiedenen Konfigurationen
- Vergabe von Rechten und Benutzerverwaltung
- Anpassung von Ausdrucken, Formularen und Bildschirmmasken

	<h1>Pflege- und Betreuungsbedingungen</h1>	Ausgabe:	2006-07-27
		Seite:	2 von 6

- Dokumentation des installierten Bestandes
- Beratung des Vertragspartners in allen Fragen des Einsatzes unter Anwendung der Q-DAS[®] Software

Alle vorgenommenen Änderungen, Anpassungen und Modifikationen erfolgen in enger Absprache zwischen dem Vertragspartner und dem Q-DAS[®] Mitarbeiter.

Q-DAS[®] verpflichtet sich, die beim Vertragspartner geltenden Richtlinien, insbesondere bzgl. des Datenschutzes, einzuhalten.

Anforderung durch den Vertragspartner

Welche Leistungen im Einzelfall zu erbringen sind, erfolgt durch Abstimmung zwischen den Vertragspartnern. Die Arbeiten werden entweder periodisch oder nach Abruf durch den Vertragspartner durchgeführt.

Die Terminplanung für den Einsatz vor Ort erfolgt durch Absprache.

§ 3 Leistungsausschluss


Die Erstellung von Software und die Wartung von Computern, Netzwerken und sonstiger Hardware sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 4 Pflichten des Vertragspartners

Die Pflege und Betreuung kann nur gewährt werden, wenn vom Auftraggeber die jeweils aktuelle Programmversion eingesetzt wird. Für die vom Vertragspartner beigestellte Software muss ein Ansprechpartner mit Administratorenrechten und –kenntnissen benannt werden. Für beigestellte Hardware müssen bei Bedarf Handbücher und Originalzubehör (Kabel etc.) bereitgestellt werden. Bei Abweichungen von diesen Bedingungen muss Q-DAS[®] zustimmen.

§ 5 Gebühren, Nebenkosten und Fälligkeiten

1. Die jährliche Pflegegebühr für die vereinbarten Mindesteinsatztage steht Q-DAS[®] unabhängig davon zu, ob der Vertragspartner die vereinbarte Mindesteinsatzzeit in Anspruch nimmt oder nicht. Nimmt der Vertragspartner Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch, die die vereinbarte Mindesteinsatzzeit übersteigen, erfolgt die Vergütung der Mehrleistung auf der Grundlage der jeweiligen Q-DAS[®] - Preisliste, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig und auf der Homepage von Q-DAS[®] veröffentlicht ist.
2. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach Tagessätzen zzgl. etwa anfallender Reisekosten und Spesen. Q-DAS[®] dokumentiert den Zeitumfang der erbrachten Leistung.
3. Die jährliche Pflegegebühr für die Mindesteinsatztage ist im Voraus zu bezahlen und wird zu Beginn des jeweiligen Vertragsjahres, sonstige Vergütungsansprüche werden nach Ausführung in Rechnung gestellt. Beginnt das Vertragsverhältnis während des Laufes eines Kalenderjahres, erfolgt für dieses eine monatsanteilige Berechnung der Pflegegebühr; angefangene Monate gelten als ganze Monate.
4. Ansprüche von Q-DAS[®] werden mit Rechnungsstellung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen sind gebührenfrei auf eines der Konten von Q-DAS[®] zu leisten. Befindet sich der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist Q-DAS[®] berechtigt für den rückständigen Teil seiner Forderungen Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

	<h1>Pflege- und Betreuungsbedingungen</h1>	Ausgabe:	2006-07-27
		Seite:	3 von 6


5. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Abrechnung der Tagessätze, Reisekosten, Spesen oder sonst beauftragten Leistungen ist die jeweilige Q-DAS[®] - Preisliste Abrechnungsgrundlage, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig und auf der Internet-Homepage von Q-DAS[®] www.q-das.de veröffentlicht ist. Q-DAS[®] ist berechtigt, die Preise für ihre Vergütungsansprüche der Kostenentwicklung anzupassen. Solche Preisänderungen wird Q-DAS[®] auf ihrer Internet-Homepage www.q-das.de veröffentlichen. Auf diese Änderung kann Q-DAS[®] den Vertragspartner per e-Mail hinweisen. Die Preisänderung gilt als vereinbart, wenn der Vertragspartner der Preisänderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung auf der Internet-Homepage von Q-DAS[®] in Schrift- oder Textform widerspricht. Die Widerspruchsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen ab Zugang der e-Mail, wenn Q-DAS[®] den Vertragspartner per e-Mail über die Preisänderung informiert hat. Widerspricht der Vertragspartner fristgemäß, ist Q-DAS[®] berechtigt, zum Ablauf der laufenden Vertragsperiode ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
6. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB steht dem Vertragspartner nicht zu, es sei denn, die Forderungen des Vertragspartners seien anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
7. Q-DAS[®] behält sich das Eigentum an allen Lieferungen, soweit es sich um bewegliche Sachen (Datenträger, Dokumentation usw.) handelt, bis zur restlosen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche von Q-DAS[®] einschließlich aller Nebenforderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor. Der Eigentumsvorbehalt von Q-DAS[®] erlischt mit restloser Begleichung dieser Ansprüche.
8. Q-DAS[®] unterbreitet dem Vertragspartner auf Wunsch einen pauschalen Tagessatz inklusive Reisekosten und Spesen, wenn der Einsatz von Q-DAS[®] für einen besonders spezifizierten Einsatzort gewünscht wird.

§ 6 Vertragsbeginn und –dauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Datum des Einganges des durch den Vertragspartner unterzeichneten Vertragsexemplars bei Q-DAS[®] und läuft von da ab bis zum 31.12. des übernächsten Jahres. Es kann erstmals auf diesen Zeitpunkt mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis um jeweils zwölf Monate. Die Kündigungsfrist beträgt auch nach der jeweiligen Verlängerung drei Monate.
2. Das Sonderkündigungsrecht von Q-DAS[®] gem. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform; auch die textliche Übermittlung, Telefax, e-Mail oder ähnliche Kommunikationsformen erfüllen das Schriftformerfordernis.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

1. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn einem Vertragspartner das Festhalten am Vertrag wegen einer schweren Vertragsverletzung des anderen Vertragspartners nicht zugemutet werden kann.
2. Als Grund für eine außerordentliche Kündigung gelten insbesondere, jedoch nicht ausschließlich

	<h1>Pflege- und Betreuungsbedingungen</h1>	Ausgabe:	2006-07-27
		Seite:	4 von 6

Für den Vertragspartner,


wenn Q-DAS[®] die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen trotz schriftlicher Frist- und Nachfristsetzung nicht erfüllt hat, wenn die zusammengerechneten Fristen ab dem Zeitpunkt des Verzugseintritts mindestens vier Wochen betragen hat und Q-DAS[®] die Wartungsleistungen nicht innerhalb der Nachfrist begonnen hat,

für Q-DAS[®],

- a. wenn der Vertragspartner die nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen trotz wiederholter Mahnung nicht erbringt und mit einem Betrag in Verzug ist, der € 1.000,- erreicht oder übersteigt; das gilt auch, wenn der Vertragspartner aus mehreren Rechnungen von Q-DAS[®] mit kleineren Beträgen in Verzug ist, deren Summe jedoch € 1.000,- erreicht oder übersteigt;
 - b. wenn Vertragspartner die Durchführung zuvor inhaltlich und terminlich abgestimmter Leistungen grundlos verweigert.
3. Der Vertragspartner, der den Vertrag außerordentlich kündigt, trägt die Beweislast für das Vorliegen der Gründe der außerordentlichen Kündigung.
 4. Hat der Vertragspartner zu Recht außerordentlich gekündigt, kann er von Q-DAS[®] die Erstattung des Teils der jährlichen Betreuungsgebühr verlangen, der nicht durch von Q-DAS[®] bereits im Rahmen dieses Vertrages erbrachte Leistungen verbraucht ist.
 5. Hat Q-DAS[®] zu Recht außerordentlich gekündigt, bleibt der Anspruch von Q-DAS[®] auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen bestehen. Der Vertragspartner hat jedoch mindestens die Vergütung für die laufende Vertragsperiode zu deren Ablauf erstmals oder regelmäßig fristgemäß gekündigt werden kann, auf der Grundlage der vereinbarten Mindesteinsatztage, zu bezahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche durch Q-DAS[®] bleibt unberührt.

§ 8 Haftung - Verjährung

1. Für etwaige Folgeschäden gleich welchen Rechtsgrundes haftet Q-DAS[®] nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn die Ansprüche ergeben sich aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In allen Fällen wird die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens auf das Doppelte der Jahreswartungsgebühr ohne Mehrwertsteuer. Eine Haftung für untypische oder unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.
2. Q-DAS[®] haftet für Unvermögen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten Die Haftung wird insoweit auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. höchstens auf das Doppelte der Jahreswartungsgebühr ohne Mehrwertsteuer. Eine Haftung für untypische oder unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.
3. Für Ansprüche aus Verzug und Unmöglichkeit haftet Q-DAS[®] dem Grunde und der Höhe nach unbeschränkt, wenn ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Darüber hinaus haftet Q-DAS[®] für Ansprüche aus Verzug und Unmöglichkeit dem Grunde nach nur bei einer schuldhaften Verletzung

	<h1>Pflege- und Betreuungsbedingungen</h1>	Ausgabe:	2006-07-27
		Seite:	5 von 6

wesentlicher Vertragspflichten, außerhalb wesentlicher Vertragspflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, Q-DAS® kann sich kraft Handelsbrauch davon freizeichnen. In den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 haftet Q-DAS® der Höhe nach nur auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens; der Schadensersatzanspruch ist jedoch in diesen Fällen auf den Betrag begrenzt, den der Versicherer von Q-DAS® auf diesen Anspruch zu zahlen hat. Eine Haftung für untypische oder unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.


4. Für etwaige Ansprüche aus verschuldensabhängiger Haftung steht Q-DAS® dem Grunde nach und in voller Schadenshöhe bei eigenem Vorsatz und eigenem groben Verschulden ein; entsprechendes gilt für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte. Darüber hinaus haftet Q-DAS® dem Grunde nach nur bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, außerhalb wesentlicher Vertragspflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, Q-DAS® kann sich kraft Handelsbrauches davon freizeichnen. In den Fällen des § 8 Abs. 4 Satz 2 haftet Q-DAS® der Höhe nach nur auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens; der Schadensersatzanspruch ist jedoch in diesen Fällen auf den Betrag begrenzt, den der Versicherer von Q-DAS® auf diesen Anspruch zu zahlen hat. Eine Haftung für untypische oder unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.
5. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, und Schäden, die auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen sowie für Schäden aus der Verletzung von Urheberrechten Dritter oder für Ansprüche aus unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsrechtes.
6. Q-DAS® haftet nicht für Schäden, die durch eine ordnungsgemäße Datensicherung hätten vermieden werden können, sofern Q-DAS® über Notwendigkeit und Umfang einer Datensicherung aufgeklärt hat.
7. Q-DAS® haftet nicht über den vorstehend aufgeführten Umfang hinaus.
8. Etwaige Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag, insbesondere solche auf Mängelbeseitigung oder Schadensersatz, verjähren sechs Monate nach ihrer Entstehung dem Grunde nach.

§ 9 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die Q-DAS® die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen Q-DAS® die Erfüllung der Vertragspflichten um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik u. ä. Umstände, von denen Q-DAS® unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, gleich.

§ 10 Sonstiges

1. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder künftig unwirksam werden, bleibt das Vertragsverhältnis im übrigen wirksam; der Vertragspartner und Q-DAS® stimmen hiermit einer solchen Auslegung der etwa unwirksamen Bestimmung zu, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Bestimmung möglichst nahe kommt und wirksam ist.
3. Dieser Vertrag beinhaltet alle Vereinbarungen, die die Vertragspartner getroffen haben; ergänzende oder ändernde Vereinbarungen zu diesem Vertrag, seine Aufhebung oder Kündigung bedürfen, wenn sie wirksam sein sollen, der Schriftform (vergl § 6 Abs. 3).

	Pflege- und Betreuungsbedingungen	Ausgabe:	2006-07-27
		Seite:	6 von 6

4. Der Vertragspartner kann Ansprüche an diesem Vertrag nur mit Zustimmung von Q-DAS[®] abtreten.
5. Auftragsbestätigungen oder Geschäftsbedingungen der Vertragspartner mit anderen Bedingungen als diesen „Software-Wartung und Betreuungs-Bedingungen für telefonischen Support“ erkennt Q-DAS[®] nicht an. Der Vertragspartner stimmt der Geltung dieser Bedingungen spätestens mit der Entgegennahme der ersten Leistung von Q-DAS[®] im Rahmen dieses Vertrages zu. Im übrigen gelten die jeweils aktuell gültigen „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Software-Produkte“ der Q-DAS[®].

§ 11 Erfüllungsort - Gerichtsstand

1. Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien auf, wollen die Vertragspartner zunächst versuchen, diese in gütlichem Einvernehmen beizulegen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag ist Weinheim/ Bergstrasse (Deutschland). Diese Vereinbarung über den Gerichtsstand und den Erfüllungsort gilt nur gegenüber Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Vertragsparteien, die nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.